

Stadt Schwarzenberg
Landkreis Erzgebirgskreis

Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Erschließung Gewerbegebiet Raschauer Weg“

vom 09.03.2010

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in seiner Sitzung am 01. März 2010 mit Beschluss-Nr. 86/2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 1.3.2010 beschlossen, dass für den Bereich der Flurstücke 148/2, T.v. 121/15, T.v. 146, T.v. 147/1, T.v. 525, T.v. 158 b, T.v. 148/3, T.v. 140, T.v. 147/2, T.v. 521/1 der Gemarkung Schwarzenberg – zwischen B 101 und Raschauer Weg - ein Bebauungsplan, genannt „Erschließung Gewerbegebiet Raschauer Weg“, aufgestellt werden soll. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete und in der Anlage dargestellte Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 148/2, T.v. 121/15, T.v. 146, T.v. 147/1, T.v. 525, T.v. 158 b, T.v. 148/3, T.v. 140, T.v. 147/2, T.v. 521/1 der Gemarkung Schwarzenberg der Gemarkung Schwarzenberg.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der in der Anlage beigefügte Lageplan maßgebend.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 – Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Schwarzenberg, den 09.03.2010



Hiemer
Oberbürgermeisterin



Ersatzbekanntmachung für die „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Erschließung Gewerbegebiet Raschauer Weg“

vom 09.03.2010

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO liegt die unter § 1 o.g. Satzung definierte Anlage vom **18.03.2010 bis 06.04.2010** in der Stadtverwaltung der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Bauverwaltung, 4. OG, Zimmer Nr. 3.03 kostenlos für jedermann während nachfolgend genannter Zeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sitzung des Technischen Ausschusses

Die 13. Sitzung des Technischen Ausschusses findet am

Montag, dem 22. März 2010 um 18:00 Uhr
im Rathaus, Straße der Einheit 20, Ratssaal, in Schwarzenberg statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- TOP 8 Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin
- TOP 9 Protokollbestätigung der 10. öffentlichen Sitzung des Technischen Ausschusses
- TOP 10 Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen für die Erneuerung der Dächer der Bühnengebäude der Waldbühne im Rockelmannpark in Schwarzenberg
- TOP 11 Bau- und Ausschreibungsbeschluss zur Umgestaltung des ehemaligen Sportplatzes im Stadtteil Hofgarten
- TOP 12 Beschluss zum Antrag auf Nutzungsänderung eines Teilbereiches des Ringcenters in eine Spielhalle
- TOP 13 Beschluss Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von zwei Werbeanlagen auf dem Grundstück Wildenauer Weg 2 in Schwarzenberg
- TOP 14 Beschlussfassung zur Vergabe von Grabmacherarbeiten auf den Friedhöfen der Stadt Schwarzenberg
- TOP 15 Beschluss zur Vergabe der Maßnahme „Umgestaltung Grünanlagen Rathaus, 1. Bauabschnitt“
- TOP 16 Informationen zur Vergabe der Leistung „Künstlerische Gestaltung zur Würdigung von Stefan Heym für seinen Roman „Schwarzenberg“ im Bereich der Grünanlage am Rathaus
- TOP 17 Informationen

gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG der Landesdirektion Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkungen Bockau und Bermsgrün

Vom 22. Februar 2010

Landesdirektion
Chemnitz

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westergebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Der Antrag umfasst die bestehende Trinkwasserzubringerleitung vom Quellgebiet über das Pumpwerk Jägerhaus zum Ortsnetz Bermsgrün Ortsteil Jägerhaus einschließlich Sonder- und Nebenanlagen im Bereich oben genannter Gemarkungen (Az.: 32-3043/6/123).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Gemeinde Bockau (Gemarkung Bockau) und der Stadt Schwarzenberg (Gemarkung Bermsgrün) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 22. März 2010 bis Montag, dem 19. April 2010,

montags bis donnerstags zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 15:00 Uhr, freitags zwischen 8:30 Uhr und 11:30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretene Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 22. Februar 2010

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes „Schwarzenberg - Neustadt“

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2006 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schwarzenberg - Neustadt“ gefasst.

Der Vorentwurf ist vom Architekturbüro Brigitte Hanisch erarbeitet worden. In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzenberg am 1.2.2010 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 16.11.2009 gebilligt und eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt in der Zeit vom:

25.3.2010 bis einschließlich 26.4.2010

im Bauamt der Stadt Schwarzenberg (Rathaus), Straße der Einheit 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.05 (Sekretariat Bauamt) in 08340 Schwarzenberg während der nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Schwarzenberg - Neustadt“ schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Umweltbezogene Belange zur Planung wurden bisher nicht angezeigt.

Schwarzenberg, den 11.3.2010



Hiemer
Oberbürgermeisterin



Erfolgreiche Tänzerinnen im Schwarzenberger Rathaus zu Gast



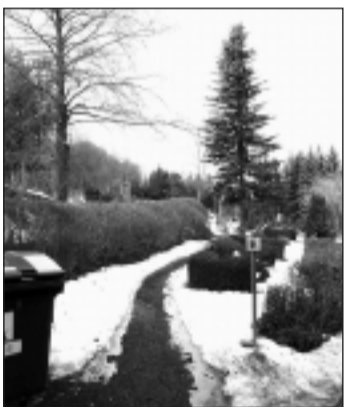
Am vergangenen Freitag lud Oberbürgermeisterin Heidrun Hiemer zu einem Empfang die Mitglieder der Showtanzgruppe des Polizeisportvereins Schwarzenberg e.V. T.A.C. in den Ratssaal des Rathauses Schwarzenberg ein. Sie würdigte das Engagement, den Erfolg und die damit einhergehende Repräsentation der Stadt Schwarzenberg über die Grenzen Sachsens hinaus.

Impressum
Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

Verschiedenes

Aus dem Technischen Ausschuss am 08. März 2010

Einstimmig hat der Technische Ausschuss in seiner Sitzung am 08. März beschlossen, mit dem 5. Bauabschnitt das Ziel- und Entwicklungskonzept für die Umgestaltung des Zentralfriedhofes fortzuführen. In 2010 soll der Bereich der Grabfelder E und F 1 neu gestaltet werden. Die Kostenschätzung für den 5. Bauabschnitt beläuft sich auf ca. 35.000,00 Euro.



Gleichfalls einstimmig wurde der Bau- und Ausschreibungsbeschluss für den umfassenden Aus- und Neubau der innerstädtischen touristischen Infrastruktur am Hammerparkplatz, Teilobjekt Busparkplatz, gefasst. Die Maßnahme wird öffentlich ausgeschrieben. Die Gesamtkostenschätzung beträgt ca. 50.500,00 Euro.

Die Erarbeitung eines Maßnahmenplanes für die Umgestaltung des ehemaligen St. Georgenfriedhofes zu einer öffentlichen Parkanlage fand ebenfalls die einstimmige Zustimmung des Technischen Ausschusses. Der St. Georgenfriedhof wird auch künftig ein Ort der Erinnerung sein, er soll aber auch zu einem Ort der Erholung und Bildung entwickelt werden.

„Tag der offenen Tür“

Die Schwarzenberger Wohnungsgesellschaft mbH lädt ein
am 27.03.2010 & 17.04.2010
von 14 - 17 Uhr.
Besuchen Sie unsere Musterwohnungen in
Schwarzenberg, Wohngebiet Heide,
Am Lindengarten 41.

Grünhainer Str. 32 c, 08340 Schwarzenberg, Tel. 03774/130710,
www.swg-schwarzenberg.de